



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Biogas in Schleswig-Holstein

- a) Wie viele Biogasanlagen in Schleswig-Holstein arbeiten derzeit mit nachwachsenden Rohstoffen (Nawaros) und welche installierte elektrische Leistung ergibt sich hieraus?

Nach Kenntnis der Landesregierung werden in Schleswig-Holstein derzeit 99 Biogasanlagen betrieben. 26 Anlagen befinden sich in Bau. Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die über die Staatlichen Umweltämter erfasst werden, wird auf die installierte Feuerungswärmeleistung abgestellt, weshalb von dieser Seite keine genaue Aussage zur elektrischen Leistung möglich ist.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geht nach eigenen Erhebungen zum Jahresanfang 2007 von einer installierten elektrischen Leistung von 35 MW_{el} aus.

- b) Welche nachwachsenden Rohstoffe werden derzeit auf welcher Fläche in Schleswig-Holstein zur Erzeugung von Biogas angebaut?

Zur Erzeugung von Biogas werden in Schleswig-Holstein als nachwachsende Rohstoffe nahezu ausschließlich Mais und Getreide angebaut. Der genaue

Flächenumfang für diese Kulturen ist nicht bekannt. Aus den landwirtschaftlichen Sammelanträgen ergibt sich, dass 2006 2.764 ha Silomais als nachwachsender Rohstoff auf Stilllegungsflächen und 8.800 ha Silomais als Energiepflanzen angebaut worden sind. Der darüber hinausgehende Anbau auf den übrigen landwirtschaftlichen Flächen wird nicht gesondert erfasst. Die Landesregierung schätzt den Gesamtumfang des Anbaus nachwachsender Rohstoffe zur Erzeugung von Biogas in Schleswig-Holstein auf ca. 20.000 ha.

- c) Wie viele Biogasanlagen in Schleswig-Holstein werden bis zum Jahr 2009 voraussichtlich in Betrieb sein und welche installierte elektrische Leistung ergibt sich hieraus?

Sofern sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Status quo nicht wesentlich verschlechtern, geht die Landesregierung von rd. 225 Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 MW_{el} im Jahr 2009 aus.

- d) Wie viele der bereits bestehenden und bis 2009 geplanten Biogasanlagen nutzen die Abwärme oder planen die Nutzung, um dann ggf. eine erhöhte Vergütung entsprechend der Kraft-Wärme-Kopplung zu erhalten und wie teilt sich die Gesamtleistung jeweils im Verhältnis Stromerzeugung und Abwärme auf?

Der Landesregierung liegen keine belastbaren statistischen Angaben über die bestehenden und geplanten Biogasanlagen im Hinblick auf die Nutzung der Abwärme vor. Aufgrund der Preissteigerungen für Inputmaterialien und bei den Herstellungskosten der Anlagen ist aber bereits heute in der Regel ein betriebswirtschaftlich befriedigendes Ergebnis nur durch einen Anlagenbetrieb mit Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erreichbar.

Aus den Veröffentlichungen der E.ON Hanse Netz GmbH zur Stromeinspeisung und -vergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) lassen sich KWK-Anteile von 60 – 70 % bezogen auf die am Netz befindlichen Anlagen ableiten.

Bei den von der Landesregierung im Rahmen der Initiative „Biomasse und Energie“ geförderten Anlagen erfolgt eine umfangreiche Nutzung der Abwärme, da diese als Fördervoraussetzung nachzuweisen ist.

- e) Wer entscheidet nach welchen Kriterien, ob es sich bei der Abwärmenutzung um eine technisch, wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Lösung handelt,

damit der Anspruch auf eine erhöhte Vergütung entsteht?

Der Bundesgesetzgeber hat im EEG in § 1 als Ziel formuliert, dass

- die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern sind,
- insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen,
- die Natur und Umwelt zu schützen,
- ein Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und
- die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern

ist.

Die formalen Anforderungen für eine Vergütung von Strom aus Biomasse sind in § 8 EEG mit den differenzierten Werten für die Anlagengröße und den ergänzenden Boni (bei Einsatz von Energiepflanzen und Gülle, der Mindestvergütung für Kraft-Wärme-Kopplung, der Veredelung von Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität und einzelner Technologiearten zur Stromerzeugung) geregelt worden.